



**Verbandsgemeinde
Rengsdorf-Waldbreitbach**

**R i c h t l i n i e
zur Förderung der
ärztlichen Versorgung
in der Verbandsgemeinde
Rengsdorf-Waldbreitbach**



Rengsdorf, 07.10.2025

Richtlinie

zur Förderung der

ärztlichen Versorgung

in der

Verbandsgemeinde

Rengsdorf-Waldbreitbach

Der Verbandsgemeinderat Rengsdorf-Waldbreitbach hat in seiner Sitzung am 07.10.2025 die nachfolgende Richtlinie, nach Vorberatung in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 16.09.2025 beschlossen:

Vorbemerkung:

Im Zuge einer vorhandenen oder sich abzeichnenden Verdichtung der ärztlichen Versorgung hat sich die Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach dazu entschlossen, Ärztinnen und Ärzte mit Unterstützungsleistungen, insbesondere Geldzufluss, zu einer Bestandssicherung oder Ansiedlung in der Verbandsgemeinde zu bewegen.

Da es sich nicht um eine originäre Aufgabe der Verbandsgemeinde handelt, ist vorliegend das Verfahren nach § 67 Abs. 4 GemO erforderlich, d.h. die verbandsangehörigen Ortsgemeinden übertragen die Aufgabe der Durchführung der Maßnahme im Rahmen der betreffenden Förderrichtlinie an die Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach.

Die Übernahme setzt voraus, dass die Verbandsgemeinde und mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zustimmen und in den zustimmenden Ortsgemeinden die Mehrzahl der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnt.

1. Allgemeine Bestimmungen:

1.1 Zweck der Förderung:

Die Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach gewährt zur Förderung der haus-/fachärztlichen Grundversorgung im Gebiet der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zweckgebundene, finanzielle Unterstützungsleistungen.

Ziel ist es, die medizinische Versorgung insbesondere im ländlichen Raum langfristig sicherzustellen.

Die Zuwendungen richten sich primär an alle ansässigen Ärztinnen und Ärzte, die sich im Bereich der Verbandsgemeinde im Rahmen einer Praxisübernahme niederlassen möchten und einen Sitz mit Kassenzulassung übernehmen; können aber auch im Rahmen kommunaler Kooperationsprojekte mit medizinischen Versorgungszentren (MVZ) oder ärztlichen Zusammenschlüssen beantragt werden.

1.2 Vorbehalte:

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer finanziellen Unterstützungsleistung besteht nicht; der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Nachrangigkeit:

Die finanzielle Unterstützungsleistung der Verbandsgemeinde steht im Nachrang gegenüber vergleichbaren Förderungen anderer Einrichtungen und Institutionen mit dem gleichen Förderzweck. Eine entsprechende Förderung wird von der Förderung der Verbandsgemeinden abgesetzt. Förderungen von Land, Bund, Kassenärztlicher Vereinigung (KV) oder Stiftungen werden auf die mögliche Förderung durch die Verbandsgemeinde angerechnet.

1.4 Ausschluss:

Eine Förderung durch die Verbandsgemeinde ist ausgeschlossen, wenn das Projekt bereits zuvor durch die Verbandsgemeinde gefördert wurde. Ein Projekt gilt als „zuvor gefördert“, wenn in den letzten fünf Jahren eine Zuwendung durch die Verbandsgemeinde erfolgt ist. Ausnahmen bedürfen eines gesonderten Beschlusses des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses.

2. Förderfähige Maßnahmen:

Als Unterstützungsleistung kann z.B. projektbezogen bewilligt werden:

- 2.1 Anstellung einer entsprechenden Hausärztin oder eines entsprechenden Hausarztes bzw. Fachärztin oder Facharztes,
- 2.2 Anstellung einer Weiterbildungsassistentin oder eines Weiterbildungsassistenten,
- 2.3 Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten im Rahmen der ambulanten, kassenärztlichen Versorgung,
- 2.4 Niederlassung von Fachärztinnen und Fachärzten bedarfsorientiert an dem aktuellen Versorgungsstand (Niederlassungsmonitor der KV RLP),
- 2.5 Errichtung einer hausärztlichen Zweigpraxis, auch im Rahmen von Medizinischen Versorgungszentren (MVZ),

2.6 Zusätzlich können folgende Maßnahmen in Einzelfällen gefördert werden:

- Praxisübernahmen oder Nachfolgeregelungen bei altersbedingten Praxisaufgaben,
- Digitalisierung und technische Modernisierung von Praxisstandorten (z. B. IT-Anbindung),
- Mobile medizinische Versorgung oder telemedizinische Projekte in unterversorgten Orten.

3. Zuwendungsvoraussetzungen:

Förderfähig sind nur Maßnahmen, deren Durchführung innerhalb der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach erfolgen.

3.1 Die Gewährung einer Unterstützungsleistung setzt voraus, dass

- eine Genehmigung durch den Zulassungsausschuss zur Beschäftigung einer angestellten Ärztin oder eines angestellten Arztes vorliegt,
- eine schriftliche Verpflichtung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers besteht, die Tätigkeit der angestellten Person innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung des Zulassungsausschusses aufzunehmen; gleiches gilt für Weiterbildungsassistentinnen und Weiterbildungsassistenten.
- bei Niederlassung oder Zweigpraxis eine vertragsärztliche Zulassung bzw. Genehmigung oder Ermächtigung durch die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz für den konkreten Standort vorliegt.

4. Art und Höhe der Zuwendung, Rückzahlung bei Zweckverfehlung:

4.1 Art der Finanziellen Unterstützungsleistung:

Die Unterstützungsleistungen werden projektbezogen als Finanzierungsanteil an der Gesamtförderung gewährt. Die Auszahlung kann wahlweise als einmalige Zahlung oder als monatliche Leistung über einen im Zuwendungsbescheid definierten Zeitraum erfolgen. Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss beschließt im Rahmen der Haushaltsplanung über die Förderhöhe.

4.2 Höhe der finanziellen Unterstützungsleistung:

Ein Mindestförderbetrag wird nicht festgelegt, jedoch sind Bagatellbeträge unter 5.000 € in der Regel ausgeschlossen.

Die Höhe der finanziellen Unterstützungsleistung wird projektbezogen im Einzelfall durch Beschluss des Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss auf Antrag bewilligt.

4.3 Rückzahlung bei Zweckverfehlung:

Die Unterstützungsleistung ist insbesondere zurückzuzahlen, wenn die hausärztliche Tätigkeit zur Förderung und Sicherstellung der haus-/fachärztlichen Versorgung nicht aufgenommen oder innerhalb der Bindungsdauer beendet wird. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten finanziellen Unterstützungsleistung dividiert durch die Monate der Bindungsdauer multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen.

Die Förderung ist grundsätzlich zurückzuzahlen, wenn der angestrebte Förderzweck absehbar nicht erreichbar wird.

Die Bindungsdauer richtet sich nach der Art der Förderungsfähigen Maßnahmen und wird entsprechend mit der Bewilligung der Unterstützungsleistung festgelegt.

5. Verwendung:

Die Verwendung der Unterstützungsleistung ist von der Antragstellerin oder des Antragsstellers in geeigneter Form nachzuweisen. Die Verbandsgemeinde behält sich das Recht vor, Stichprobenprüfungen durchzuführen und im Fall der Zweckentfremdung eine Rückforderung geltend zu machen.

6. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates und mit Vorliegen der Voraussetzungen des § 67 Abs. 4 GemO in Kraft. Sie gilt zunächst befristet bis zum 31.12.2028 und wird spätestens nach zwei Jahren auf ihre Wirksamkeit und Aktualität überprüft.

Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach

Rengsdorf, den 07.10.2025

Gez.

Hans-Werner Breithausen

-Bürgermeister-